

# IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

## Hier irrt Niggemeier...

2008-11-07 09:15:23

[Heute hat Stephan Niggemeier den Fußballpräsidenten Theo Zwanziger aufs Korn genommen:](#)

Dieser hat den Kollegen Jens Weinreich auf Unterlassung verklagt, [da der Zwanziger als „Demagoge“ bezeichnete.](#) Zwanziger hat wohl einen Blick in den Duden geworfen, dort „Volksverhetzer“ gelesen und gesagt: „das muss ich mir nicht bieten lassen.“ Und den armen Jens Weinreich, wie gesagt, verklagt. Niggemeier hat sich nun die Mühe gemacht, mal in die Duden reinzusehen, die er zur Verfügung hatte – und nur in einem war „Volksverhetzer“ als mögliche Deutungsart verzeichnet.

Daraus – wie Niggemeier – zu folgern, dass Zwanziger mit seiner Klage auf der Strecke bleiben muss, ist allerdings nicht zwangsläufig richtig. Zwar muss Zwanziger den Fall nicht unbedingt gewinnen – das ist ja schon daran zu ersehen, dass offenbar bereits LG und KG Berlin im Sinne Weinreichs argumentierten – aber mit der Beweisführung Niggemeiers kommt Jens Weinreich nicht weiter. Denn seit der Stolpe-Rechtsprechung gilt: Wird derjenige, der eine mehrdeutige Äußerung tut, auf Unterlassung dieser Äußerung für die Zukunft verklagt, so hat die für den Beklagten negativste Deutungsmöglichkeit zu gelten. Dies sei auch gerechtfertigt, sagt das Bundesverfassungsgericht (nicht ganz zu Unrecht), denn der, welcher die Äußerung *für die Zukunft* unterlassen soll, hat schließlich alle Möglichkeiten, abzuwägen, ob er die Äußerung tun will oder nicht. Für ihn muss also ein strengerer Sorgfaltsmaßstab gelten als für den, der etwa auf Schadensersatz aus einer bereits getätigten mehrdeutigen Äußerung verklagt wird.

Das bedeutet für Jens Weinreich, dass die Tatsache, dass „Demagoge“ noch so einiges anderes außer „Volksverhetzer“ heißen kann, ihm nicht viel nützen wird, muss er doch die negativste Deutungsmöglichkeit gegen sich gelten lassen – und die ist nun mal die des „Volksverhetzers“.

Wie gesagt, so muss man es augenscheinlich nicht sehen (siehe die Argumentationen der Gerichte), aber die Argumentation von Stephan Niggemeier steht jedenfalls auf tönernerer Füßen, als man zunächst so denken mag.

(cen)